

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Chemie im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education (FPO CHE-GE 2023)

Vom 16. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 63

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

geändert durch Satzung vom

20. Juni 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 39; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 528)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 20. Juni 2024, in Kraft ab 1. September 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Chemie. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Chemie mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft sowie mit dem zweiten im Bachelorstudium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

(1) Ziel des Teilstudiengangs Chemie ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, über komplexe naturwissenschaftliche Fragestellungen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zu kommunizieren und Menschen für die Naturwissenschaften zu gewinnen sowie kritisch über wissenschaftliche und gesellschaftliche Probleme, die im Zusammenhang mit der Chemie auftreten, zu reflektieren und sie kompetent zu diskutieren und zu bewerten. Die fachwissenschaftlichen Kompetenzen schließen Kenntnisse zur Ideengeschichte der Chemie ein. Die Studierenden lernen, Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten und Lernumgebungen insbesondere im Fach Chemie in Bezug auf die Gemeinschaftsschule zu gestalten. Sie lernen, Chemie für den Unterricht an Gemeinschaftsschulen aufzubereiten, sie verständlich zu machen

und auf verschiedene Lebensbereiche zu beziehen. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang erwerben sie, insbesondere mit Bezug auf den Bereich der Naturwissenschaften und der Chemie, umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion.

(2) Die Studierenden vertiefen ihre Fähigkeiten in der Analyse, Bewertung und Diskussion aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Sie lernen kleinere Forschungsprojekte zu planen, durchzuführen und zu präsentieren.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Chemie sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Empfohlener Studienverlaufsplan:

1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 1: Chemie vertieft: Stoffe, Reaktionen, Energetik	M 2: Ideengeschichte der Chemie	Fach B
2	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 3: Chemie vertieft: Eigenschaften, Strukturen; Analysemethoden, Reaktionsmechanismen	M 4: Mensch, Natur, Umwelt und Nachhaltigkeit als Ausgangspunkt fachübergreifenden naturwissenschaftlichen Unterrichts	Fach B
3	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 5: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Fachdidaktisches Urteilen und Forschen	Fach B

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten wird in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt.

§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsform angeboten:

Laborübung (LÜ): Die Studierenden erarbeiten im Labor arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Feld Chemie sowie in der experimentellen Schulchemie. Die Studierenden erlernen den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen sowie Regeln zu Sicherheit und Entsorgung.

§ 6 Besondere Teilnahmevoraussetzungen

An den Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen, die einen Umgang mit Gefahrenquellen beinhalten, kann nur teilgenommen werden, wenn zu Beginn des jeweiligen Semesters an der Sicherheitsbelehrung für das Arbeiten in den Laboratorien der Abteilung für Chemie und ihre Didaktik teilgenommen wurde. Betreffende Veranstaltungen sind unter § 8 dieser

Satzung gekennzeichnet. Informationen zu Einzelheiten werden zu Beginn des jeweiligen Semesters bekanntgegeben.

§ 7 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsformen angewendet.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahmepflicht	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Benotung	LP
M 1: Chemie vertieft: Stoffe, Reaktionen, Energetik	TM 1.2: Sicherheitsbelehrung gemäß § 6	1 V: 2 SWS 1 LÜ: 2 SWS	TM 1.1: nein TM 1.2: ja	TM 1.2: Laborjournal und sechs Versuchsprotokolle	Klausur (60 Min.)	Ja	5
M 2: Ideengeschichte der Chemie	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Ausarbeitung eines 45-minütigen Referatsthemas mit Präsentation sowie Erstellung eines Handouts	Mündliche Prüfung (20 Min.)	Ja	5
M 3: Chemie vertieft: Eigenschaften, Strukturen; Analysemethoden, Reaktionsmechanismen	TM 3.2: Sicherheitsbelehrung gemäß § 6	1 V: 2 SWS 1 LÜ: 2 SWS	TM 3.1: nein TM 3.2: ja	TM 3.2: Laborjournal und Versuchsprotokoll zu jedem durchgeführten Versuch	Klausur (60 Min.)	Ja	5
M 4: Mensch, Natur, Umwelt und Nachhaltigkeit als Ausgangspunkt fachübergreifenden naturwissenschaftlichen Unterrichts	TM 4.1: Sicherheitsbelehrung gemäß § 6	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Präsentation mit schriftlicher Reflexion (20 S.)	Ja: Präs. und Refl. je 50 %	5

Modul	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahmepflicht	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Benotung	LP
M 5: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	Keine	1 S: 2 SWS	Ja	Keine	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	Nein	5
M 6: Fachdidaktisches Urteilen und Forschen	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 Min.)	Ja	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	Keine	-	Nein	Keine	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate, Umfang nach Absprache)	Ja	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 9 Übergangsregelungen

Für Studierende, die vor dem 1. September 2024 in dem Teilstudiengang Chemie im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education eingeschrieben waren, gilt diese FPO CHE-GE ab dem 1. September 2027. Für diese Studierenden gilt bis dahin die FPO CHE-GE vom 16. Juni 2023.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Maike Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg